# Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 67. 1800.

#### Erinnerung.

Gemäß Gorger fandeshauptmannschaftlichen Defrets vom sten biefes werden nachffebende ju bem Ruratbenefizium des heiligen Unton in Rofen= berg nachft Ibria in Potoghech unter ber Frenherrt, von Lichtenthuenischen Bereichaft beil. Rreug liegenden Realitaten öffentlich feilgebothen werben , und zwar :

I. Gin Saus Dro. 12. mit 60 Rlafter Grund , 2 mittern , und einen jungen Maulbeerbaum im Ausrufe Preis von 226 fle 59 fr.

2. Gin Ctud mit Weinreben befenter Grund, Mlata genannt, im Preis von 335 fl. 55. fc.

3. Gin anreinender Grund ebenfalls Mlata genannt, im Preis von 844 fl. 15 ft.

4. Gin Gtud mit Beinreben befesten Grundes jenfeits des Baches ebenfalls Mlafa benammfet in Breis von 103 fl. 20 fr.

5. Eben alldort eine Biefe gleichen Ramens im Preis von 36 fl. 54 fr. 6. Gir mit Beinreben befentes Grundffut jenfeits bes Baches glei=

den Ramens um 36 fl. 54 fr.

Woben jur Anmerkung gu bienen bat, bag auch öffentliche Schuld= briefe fratt baaren Gelbes merden angenommen werden, und die Zahlung dur Salfte oder dren Viertel des Meiftbothes in maßigen Friften gefdehen tonne, jedoch ber Raufer fich verbindlich zu machen habe, alle darauf zu folggenden öffentlichen Laften feibft gu tragen.

Mornach jeder , der eine oder die andere diefer Realitaten an fich ju bringen Luft hat, am 3oten des fünftigen Monats Auguft um 9 Uhr Fruge in der Kanglen der Berrichaft beiligen Rreng zu erscheinen wiffen wird. Bon dem f. f. Kreiskommigariat Gorg den 21. Jul. 1800.

Merlautbabrung.

21m 29. August wird in dem hiefig - ftandifchen Candhaufe ruckmarts an ebener Erbe altes angeschriebenes Papier, welches theils in halben, und in gangen Bogen beffebet, theils in mit Leder überzogene Bucher von verschiedener Große gebunden ift, Wormittage von 9 bis 12 Uhr nach dem Gewichte Berffeigerungsweise Dem Deiffbiethenden gegen baare Bezahlung gegeben, auch foldergeffalten mehrere Labeln pom weichen Dolg, wormnen Diefe Schrieften aufbehalten waren, veräuffert. Die Rauflustigen werden Daber auf vorbenannten Zag porgelaben. Leading if it and the day its for him it finning worden tund.

# Wir Frang ber Zwenfe oc. oc.

Geben hiemit Jedermann zu vernehmen, wierach Wir durch den Umstand, daß die dermalen im Umlause besindlichen Wiener Stadt = Bankozettel schon größtentheils sehr abgenütt sind, und bessonders sehr beträchtliche Summen von den leineren Kathegorint wegen ganzlicher Unbrauchbarkeit haben vertilgt werden mussen, Uns veranlaßt befunden haben, neue Bankozettel nach einer verbesserten, dauerhaftern und zugleich die Verfälschung mehr erschwerenden Form verfertigen zu lassen, gegen welche die dermalen cirkulirenden Bankozettel nach und nach eingelöset, und so diese Leztere bis zum Verlause des weiter unten §. 9. sestgesesten Termins ganzlich außer Umlauf gesest werden sollen.

S. I.

Wie diese neue Bankozettel in ihrer äußern Gestalt eingerichtet sind, zeigen die, dem Patente bengefügten Muster, welche Musser jedoch zu Vorbeugung des Mißbrauches, auf gekörbtem Pappiere, und die Nahmen der unterzeichneten Wiener Stadt. Magisstratualien, und Bankohauptkasse Oberbeamten, nier mit der dem Original gleichen Hantschrift, sondern mit gewöhnlicher lasteinischer Druckschrift, und mit der Autschrift: Abbildung eines Wiener. Stadt Bankozettels, abgedruckt worden sind.

# S. 2.

Die neuen, in Umlauf zu setzenden Bankozettel, welche alle, vom iten Janner des laufenden ils oten Jahres ausgefertiger sind, und übrigens die nämlichen Bestandihitle, wie die dieherigen ents halten, (ausgenommen, daß statt der bisherigen Unterschrift versschiedener Magistratsräthe auf alle, sene des ältesten Bedürgers meisters gedruckt worden ist unterscheiden sich von den bisherigen vorzüglich durch die kunstliche Einrichtung des Papiers, worinn zur Erchwerung der Verfälschung, der Werth des Bankozeitels vielssätig, theils in Schatten, theils in Licht, vorzüglich auch unter den zwei Stampiglien angebracht, und überdieß auch in den Stampiglien selbst ausgedruckt ist.

S. 3.

Außer diesen wenigen Aenderungen in der Form, haben übris gens alle übrigen Eigenschaften dieser neuen Bankozettel voll ommen die it ämlichen zu sein, und zu verbleiben, welche fur die Alteneris Gradt Bankozettel nach Maafgabe des Patens von iten August 1771. und iten Juny 1785. dank isten August 1796. bes seinmt worden sind.

Da die Bankozettel baares Geld vorstellen, so mussen solche wie es bisher geschehen ift, ben allen offentlichen, wie immer Nahmen suhrenden Rassen in allen Unseren hungarischen, bohmischen, galizischen und österreichischen Erblanden, ben Absührung aller Abs gaben und Sefälle, so wie in dem Privatverkehr in dem vollen, darausgesetzten Werthe als baares Geld angenommen, und eben so wechselzeitig ben allen Aerarialzahlungen an Jedermann ausges geben werden.

#### 5. 5.

Bur Auswechstung dieser neuen Bankozettel für baares Geld, oder des Leztern gegen Erstere, wie auch der größern Bankozettels gattungen in Kleinere, und der Leztern in Gröffere, bleiben fortan Die nämlichen Kassen, wie bisher bestimmt.

#### 8. 6.

Die Kaffen erhalten von einer Zeit zur andern nach Bedürfs niß den erforderlichen Berlag sowohl an Banfozetteln, als baarem Gelde, um die Auswechslungen wie disher, immer ohne Berzos gerung fortseigen zu können. Ben einer, in irgend einer Provinz sich ereignenden, ungewöhnlich ftarkern Auswechslung aber, wo der dazu gewidmete gewöhnliche Vorrath an Bankozetteln, und baarem Gelde nicht zureichen sollte, wird die Veranstaltung sogleich getrosfen werden, daß die Kassa binnen 14 Zagen, oder nach Entlegens heit des Landes, längstens in dren Wochen nach Erforderniß mit Geld oder Bankozetieln versehen werde.

#### S. 7.

Die neuen Bankozetteln sind bestimmt, die Stelle der Alten du vereretten, daher muffen die, bisher im Umlaufe gewesenen Alten, gegen die Neuen umgesett werden. Zu diefer Umsetzung wert den die Besißer der alten Bankozettel an die bestimmten Kaffen bier, und in den Propinzen augewiesen.

#### 5. 8.

Da es nicht möglich ist, alle Gattungen der neuen Bankozets tel, deren dermalen mit Inbegriff der bereits, durch ein eigenes Patent vom isten Man i. J. in Umlauf gesetzten, ein und zwen Gulden Zettel, neun verschiedene Kathegorien sind, zugleich im Umslauf zu bringen, so wird zuerst in dem Monate September mit der Ausstroßung der 5 Gulden, und 10 Gulden Gattungen als mor-

\*\*\*

an sich in der Cirkulation der stärkste Albgang äusiert, der Anfang gemacht werden, von welcher Zeit an, solche den öffentlichen gestehmäsigen Umlauf in Unsern vorgedachten Erbianden haben, mits bin auch von dieser Zeit an, ben den dazu bestimmten Kassen in dem Maase, als ihnen nach und nach der erforderiche Verlag hiersan zu verschaften möglich seyn wurd, gegen die alten, Bankozettel alter Gatungen ausgewechselt werden. Auf gleiche Art sollen sos dann in den solgenden Monaten die funf und zwanzig, und kunfzig Gulden, dann die hundert Gulden, endlich die fünshundert und tausend Gulden Stücke in öffentlichen Umlauf gesetzt, und gegen die Alten ausgewechselt werden.

## 5. 9.

Bankozettel wird die Zeickrist überhaupt, und ichne Unierschied der in und ausländischen Besisker, dis zum letten Junius 1801. hies mit festgesest. Nach Verlauf dieser mehr, als hinlänglichen Zeits frist, wird kein alter Bankozettel mehr ausgewechselt, oder statt baaren Geldes angenommen werden.

# 5. 10.

Da die Bankozettel baares Geld vorkellen, so ift hievon eine nothwendige Folge, daß die verlohrnen, oder ganzlich getilgten keines Ersages fahig sind.

Die abgenüßten, zerriffenen, oder wie immer beschädigten aber insofern voch alle Dauptbestandibelle vorhanden sind, werden ben ben bestimmten Kassen gegen andere von gleichem Betrage ausgewechselt werden.

Da die ehemalige Gewohnheit zerrissene, oder auf andere. Urt beschädigte Baisfozettel mit angeleimten oder angeslebten Paspiere, oder auf welch immer sür eine andere Art zusammen zu seinen, zu mancherlen Mißbräuchen Anlaß gegeben hat, so wird dieses Leimen und Vertleben der neuen Vankozettel ben Verlust des ganzen Werthes eines so beschäffenen Bankozettels verboten; daher auch solche ben keiner Unserer Kassen ausgewechselt, oder sigt haaren Geldes angenommen werden.

Dagegen bleibt jedem Besiser eines zerrisenen Bankozettels unbenommen, solches in eine ber dazu bestimmten Kassen zu bringen, wo ihm unter den h. 10. ausgedrücken Bedingnis der Erstaß mit einem andern ganzen Bankyettel bon gleichem Werthe geleistet werden wird. Auch werden solche zerrisene und abges

litte Bankozettel ben den Kreis und Filialkaffen, ben ben ftans Dischen Obereinnehmeramtern, und ben Komitatstaffen als Babnung angenommen werden fonnen.

Uebrigens bat es auch in Ansehung biefer neuen Bankozettel ben benjenigen Berfügungen zu berbleiben , welche in Unferem Patente bon 19. August 1796, &. 12., 13. und 14. enthalten find; daß

namlich:

a) Derjenige, welcher Bankozettel nachzuahmen, oder achter Bankoggetel durch Abanderung in eine hohere Summe, als für welche fie ursprünglich ausgestellt sind, zu berfälschen unternehmen folite, fo auch der, welcher durch Rachahmung der Unterschriften, Rachstechung ber Wappen, vder Auslieferung bes Papieres, und ber dazu gehörigen Formen . Stempel, Matrigen, Buchftaben, Bergierungen, Preffen, oder eines der Zugebor, Gerathschaften und Werfzeuge, die auf mas immer für eine Urt zur Nachahmung ober Berfalschung ber Bankozettel Dienen fonnten, Borfchub geleiftet, oder wie fonst immer mitgewirft hat; es mag nun bas Unternehmen Bu Stand gekommen fen, oder nicht; die Berfalfdung mag Teicht, oder ichwerzu erkennen fenn, der Kriminalbehandlung au übergeben, und nach den Krimmalgesegen gu bestrafen ift.

b) Derjenige hingegen, Der eine Nachmachung (faliche Fabrifas tion) bon Bankozetteln zuerft und frenwillig anzeiget, wenn Die Angabe mit den, dur Ergreifung bes Schuldigen erforders lichen Umftanden hinreichend bestimmt befunden, und m nit barauf der Angezeigte des Berbrechens überwiesen worden ift; foll eine Belohnung bon zeben taufend Gulden aus dem Meras rium erhalten, und fein Rahme, wofern er es berlangt, bets

schwiegen bleiben.

Wer folde bestimmte Unzeigen machet, Die gur Unterfus dung und Nadfpurung einer vorgebenden Berfalfdung ober Nachahmung Der Binfogettel, den gegrunderen Unlag geben, wofern der Berbrecher entbeder , und Des Berbrechens uberwiesen worden ift, foll eine ber Wichtigkeit Der Ungeige, und

Des Gegenftandes angemellene Belohnung erhalten.

Ware aber der Anzeiger felbst ein Mitschuldiger, der seine Mitverbrecher, noch che sie als solche befannt geworden, entbedet, demfelben foll Die Berdiente Beftrafung nachgefe. ben, und wofern er nicht felbit ber Berführer und Urheber der Miffethat ift, noch aufferdem die oben bestimmte Belohnung ju Theil werden.

e) Endlich sollen die borgedachten Belohnungen auch Sedem, welcher irgendwo in fremden Ländern eine solche Nachabsmung, oder Verfälschung der Vankozettel, und ihren Urheber entdecket, und die Beweise Unseren, an auswärtigen Höfen befindlichen Ministern, oder Unserer Finanzhofstelle liefert, zugewendet werden.

Gegeben in Unserer Saupt und Residenzstadt Wien = den 15. Monatstag July, im achtzehnhundert, Unserer Rei, de des römischen im achten, und der Erblandischen im neunten Jahre.

Frang.

## Nachtrag.

Ru der Nachricht ddto. 30. July 1800, wegen Berpachtung der ftabtifchen Ziegelhutten.

11m mehrere Pachtluftige zu den 3 Ziegelöfen zu erzielen, wird bekannt gemacht, daß für die Tyrnauer Ziegelhutte der Pachtbestrag um 200 fl., so wie auch die Kauzion um 200 fl. herabgesett wird.

Dagegen der Pachtschilling der neu zu errichtenden Ziegelhütte um 200 fl. erhöhet. daß ist auf 600 fl. bestimmt wird, zugleich aber wird dem Pachter zur Errichtung der Gebäude die Unterstüzung gegen Kauzion zugesichert, dahero dem Pachter vorbehalten bleibt deffen Auträge zu eröffnen.

#### Nadricht.

Da bermög Feuerlösch » Polizen : Patent von 19ten Hornung 1799 § 9. ausdrücklich verbothen wird, in der Stadt und Vorstäde ten Heuschupfen zu dulden, und nur böchstens 4 Zenten Heu und Stroh zur Nothdurft in Gewölbern, Stallungen, oder soust Feus er sichern Orten aufzubehalten, gestattet wird, so ist zur Errichs tung neuer Heuschupfen der zwischen den kleinen Graben und der Strasse aus dem Stadtwald, hinter der kernischen Wiese, dann hinter dem Wasenmeister besindliche Grund dazu ausgewählet, und von der k. k. Prov. Bandirekzion die Pläge ausgesteket wors den. Es wird daher allen, jenen, die eigenen Wieswachs haben pder sint die haltende Pferde einen Heuvorrath sich verschaffen mu sen, bedeutet, daß sie sich bei dem Stadtmagistrat binen 14 Tasgen so gewies um die Ausweisung der zur Errichtung der Heusschupfen nothigen Plage anmelden sollen, als widrigens auf die sich nicht Meldenden keine Rücksicht genommen, und wenn ben ein oder anderen von iten Man kunftiges Jahr angefang, einen mehreres Heu, oder Stroh als durch obgedachtes Patent bewilzliget ist, vorgefunden werden solte, selbe mit der angemessenen Strafe beleget werden wird.

Laibach ben 9ten August 1800.

# Ligitazion.

Von dem k. k. Landrechte wird hiemit kund gemacht, daß den 2. September die darauf folgenden Täge im von Schemerlischen Hanse auf dem Rann im zweyten Stock Nrv. 321. verschies dene Hauseinrichtung, Fra en Kleidungsstude, Wasch, und Mosbilien lizitando den Meistbiethenden hindann gegeben werden, wohuteder Kaustustige einzeladen wird.

Von dem Magistrat der f. hauptstadt Laibach wird allen tenen, die auf den Verlaß des zu IBS del verstorbenen emigrirten franz. Priesters Orn. Franz Coullon gegründete Forderungen zu st. Uen vermeinen, und solche ben dem delegirten Ortsgerichte der Derrschaft Wördel nicht angemeldet, hiemt bedeutet, daß sie sols che den 2. Sept. d J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathsbause sogenis anmelden, und darrhun sollen, widrigens der Verslaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben einges antwortet werden wird. Laibach den 1. August. 1800.

Won dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß des Herrn Franz König gewesten Pachters des Guts Strobelhof aus was immer für einen Nechtsgrunde gegründete Korderungen zu stellen vermeinen, hiemit bedeutet, daß sie solche den 30. d. M. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause so gewiß anmelden und darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und dem betressenden Erben eingeantwortet werden wird.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstagt Laibach wird allen jenen, die auf den Verleß des zu Mannsburg seßhaft gewesenen Weltpriesters Hrn. Ignaz Soboreth gegründete Korderungen zu stellen vermeinen, und solche bei dem delegirten Ortgericht Herrsschaft Kreuß etwa nicht angemeldet, hiemit bedeutet, daß sie solche den 2. Sept. d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathebause so gewiß anmelden, und darthun sollen, widrigens der Verslaß ohne weiters abgehaudelt, und dem betreffenden Erbeu eins geantwortet werden wird. Mag. Laibach den 1. August. 1800.

Um Plage Nro. 270. ift auf funftigen Michaeli im erften Stock ein' Bimmer zu verlaffen; das Mehrere ift ebendafelbft gir erfahren.

## Tobtenbergeichnis.

- Den 15. Maria Sigillin, burgl. Kammmachers Tochter, alt 1-1f2 3. vorm Karlftabt. Thor Nro. 3.
  - 16. Margaretha Schorzin, ledig, alt 59 3. auf dem Play. N. 207-
  - 16. Barthelme Bartl, Fischers Cohn, alt 11 Tag, in d. R. N. 34-
- 17. Dominif Facher, ein Bedienter, alt 58 3. ben den Barmberg-

# Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 16. 2lug. 1800.

			1		Mar and		1111	ien		1	J.	fr.	A.	fr.	A.	fr.
Waigen ein halber Miener Megen = = =											2	23	2	16	2	6
Rufuruz						=	=	=	3		-	10.00	-	-	-	-
Rorn	=	=	=	=	Detto	=	=	=	=		I	48	I	44	I	41
Gersten	=	=	=	=	Detto	=	=	=	=		-	-	1-	-	-	-
Hirsch	=		=	=	Detto	=		=	5		-		-	-	-	-
Baiden					Detto			2	The sales		2	14	-	-	1-	-
Haber	2	2	=	=	Detto	=		5			I	15	-	1-	1-	1-

Magistrat Laibach den 16. Aug. 1800.

Anton Panefch, Raitoffizier.